

2. AUSFERTIGUNG GRÜNSTADT ORTSTEIL ASSELHEIM ÄNDERUNG I ZUM BEBAUUNGSPLAN AUF DER SETZ MASSTAB 1:1000



- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. § 4 BOUNVO
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN
 - I/II ZAHLEN DER VOLLEGSCHOSSE BERGSEITIG EINGESCHOSSIG TALSSEITIG ZWEIFESCHOSSIG
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE
 - ABWASSERKANAL (GEPLANT)
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - BÖSCHUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - VORHANDENE BZW. VORGEBEHRENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - HÖHENLINIE
 - 10 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZBEREICH
 - LEITUNGSMAST
 - STRASSENHÖHE
 - SD/WD NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG
 - STELLUNG DER BÄULICHEN ANLAGEN
 - FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE
 - FIRSTRICHTUNG DER HAUTGEBÄUDE WAHREND
 - PARALLEL
 - MAX 2 WO GRÖSSTE WOHNUMMER PRO GEBÄUDE
 - BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 - MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - GRENZE DES ANSCHLUSSPLANES

- ### TEXTUELICHE FESTSETZUNGEN
- FESTSETZUNGEN NACH LBQUG
- ART DER BÄULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBOUG - § 4 BOUNVO)
 - 1.1. ALGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BOUNVO
 - 1.2. WOHNGEBÄUDEGRUNDEN MEHR ALS 2 WOHNUMMERN HABEN GEM. § 4 (4) BOUNVO IMBEREICH 1
 - MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBOUG - § 7 BOUNVO)
 1. DIE GRUNDFLÄCHENZAHLEN (GRZ) DARF EINEN WERT VON 0,4 NICHT ÜBERSCHREITEN.
 2. DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (GFZ) DARF EINEN WERT VON 0,6 NICHT ÜBERSCHREITEN.
 3. DIE ZAHLEN DER VOLLEGSCHOSSE WIRD ALS HOCHSTGRENZE FESTGESETZT. SIE DARF BERÜHRUNG SEITIG EINEN WERT VON EINGESCHOSSIG UND TALSSEITIG EINEN WERT VON ZWEIFESCHOSSIG NICHT ÜBERSCHREITEN.
 4. DIE WERTE FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHLEN UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN GELTEN ALS HÖCHSTWERTE. DABEI KÖNNEN DIE FESTSETZUNGEN FÜR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LBQUG FÜR RHEINLAND - PFALZ ZU EINER GERINGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.
 - BAUWEISE (§ 9 (1) BBOUG - § 22 (UND 23 BOUNVO))
 1. DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
 - STELLUNG DER BÄULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) BBOUG)
 - 4.1. DIE ZULÄSSIGE STELLUNG DER BÄULICHEN ANLAGEN ERGIBT SICH AUS DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN HAUPTSTRICHTUNGEN UND IST RECHTWINKLIG BZW. PARALLEL ZU EINER DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN FESTGESETZT.
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 (1) BBOUG - § 12 (UND 14 BOUNVO))
 - 5.1. GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN ALS EINZEL- ODER DOPPEL GARAGEN ZULÄSSIG.
 - 5.2. VOR DEN GARAGEN IST EIN STELLPLATZ VON MINN. 5,00M TIEFE VORZUSEHEN.
 - 5.3. NEBENANLAGEN I.S. § 14 BOUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) BBOUG)
 - 6.1. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN PLANN. 577/1 UND 577/2 IST EINE GRUNDSTÜCKSBARKEIT (LEITUNGSRECHT) ZU GUNSTEN DER STADT GRUNST. PLANN. 2192. SIE HAT EINE GRUNDSTÜCKSBARKEIT (GEH- UND FAHRRECHT) ZU GUNSTEN DER PFALZWERKE AB LUDWIGSHAFEN ZU BEGRÜNDEN.
 - 6.2. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) BBOUG)
 - 7.1. DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSPFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN SIND, SOWEIT SIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZT SIND, VOM ANRENZER AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN ZU DÜNDEN. BEBAUUNGEN BZW. ABGRABUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
 - DACHGESTALTUNG (§ 123 (1) LBQUG)
 - ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG. FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND DACHFORMEN MIT INTERDIENTENNEBENANLAGENSGEMÄSSER STRICHEN ZULÄSSIG.

- ### VERFAHRENSVERMERKE
- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES GEM. § 2 (1) BBOUG 04.06.1984
 - ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BBOUG 29.09.1984
 - BÜRGERBETEILUNG GEM. § 24 (1) BBOUG 29.09.1984
 - EINHOHLUNG DER STELLUNGSNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEM. § 24 (5) BBOUG 31.10.1985
 - BESCHLUSSFASSUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEM. § 24 (6) BBOUG 29.01.1986
 - BESCHLUSS DES STADTRATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 24 (6) BBOUG 29.01.1986
 - ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 24 (6) BBOUG 09.02.1986
 - BEACHTUNG DER ÖFFENTLICHEN BELÄNGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 24 (6) BBOUG 10.02.1986
 - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTUELICHEN FESTSETZUNGEN GEM. § 24 (6) BBOUG VOM 16.02.1986 BIS 16.03.1986
 - BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN STADTRAT GEM. § 24 (6) BBOUG 22.04.1986
 - BEACHTUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN STADTRAT GEM. § 24 (6) BBOUG 20.05.1986
 - BESCHLUSS DES STADTRATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTUELICHEN FESTSETZUNGEN ALS SAZUNG GEM. § 10 BBOUG 22.04.1986
 - GRÜNSTADT DEN 20.05.1986
- BÜRGERMEISTER
- 13) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 BBOUG
- ### 3. FERTIGUNG
- ## GENEHMIGT
- Mit Verf. vom 18. AUG. 1986, Az.: 610-13/63-25/54-48/Kv.
Bad Dürkheim, den 18. AUG. 1986
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
- Im Auftrag
Dickmann
(Eichner, Dipl.-Ing.)
Regierungsrat z.A.
- KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
- Der als Sitzung beschlossene Beschluss ist im Amt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abteilung 1, am 18. August 1986, 11:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreisamtes, Bad Dürkheim, bekanntgemacht worden. Der Beschluss ist im Amt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abteilung 1, am 18. August 1986, 11:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreisamtes, Bad Dürkheim, bekanntgemacht worden.
- Der als Sitzung beschlossene Beschluss ist im Amt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abteilung 1, am 18. August 1986, 11:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreisamtes, Bad Dürkheim, bekanntgemacht worden. Der Beschluss ist im Amt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abteilung 1, am 18. August 1986, 11:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreisamtes, Bad Dürkheim, bekanntgemacht worden.

WA	1/II	A1	WA	1/II	A2
GRZ 0,4 GFZ 0,6	GRZ 0,4 GFZ 0,6	0	GRZ 0,4 GFZ 0,6	0	0
SD/WD	MAX 2 WO	0	SD/WD	MAX 2 WO	0

ANSCHLUSSPLAN VORDERE SETZ GENEHMIGT

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT - SAUMAT - 1986

Beauftragter: *Weber*
Regierungsrat z.A.

Der als Sitzung beschlossene Beschluss ist im Amt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abteilung 1, am 18. August 1986, 11:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreisamtes, Bad Dürkheim, bekanntgemacht worden. Der Beschluss ist im Amt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abteilung 1, am 18. August 1986, 11:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreisamtes, Bad Dürkheim, bekanntgemacht worden.